

Anlage 2

Blatt 1 von 1 (Stand 05-2025)

Zutreffendes bitte ankreuzen

Erklärung der Aufstellerin oder des Aufstellers der bautechnischen Nachweise aus der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes☐ Ausfertigung für die Bauaufsichtsbehörde☐ Ausfertigung für die Bauherrin/den Bauherrn☐ Ausfertigung für die Akten**Aufstellerin oder Aufsteller des Standsicherheitsnachweises**

Nachname, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon (mit Vorwahl)

Mail

Bezeichnung der Baumaßnahme

Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung, Erweiterung, Nebenanlagen

Baugrundstück

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort/Gemeinde

Gemarkung

Flur(en)

Flurstück(e)

☐ **I. Bei der/den baulichen Anlage(n), für das/die ich den Standsicherheitsnachweis verantworte, handelt es sich ausschließlich um (ein) Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 oder 2.**

(Hinweis: Handelt es sich um ein entsprechendes Wohngebäude, so ist die abschließende Erklärung unter Ziffer IV mit "nein" zu beantworten.)

☐ **II. Bei der/den baulichen Anlage/n, für das/die ich den Standsicherheitsnachweis verantworte, handelt es sich um (einen) Sonderbau/ten oder (ein) Gebäude der Gebäudeklasse 4 oder 5.**

(Hinweis: Handelt es sich um einen Sonderbau oder ein Gebäude der Gebäudeklasse 4 oder 5, so ist die abschließende Erklärung unter Ziffer IV mit "ja" zu beantworten.)

☐ **III. Bei dem/den Gebäude/n, der/den baulichen Anlage/n oder der/den sonstigen Anlage/n, für das/die ich den Standsicherheitsnachweis verantworte, handelt es sich um (ein) Vorhaben nach § 66 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis d der Landesbauordnung (LBO).**

(Hinweis: Handelt es sich um vorstehende bauliche Anlage/n oder Gebäude, sind nachstehende Erklärungen zu beantworten. Wenn alle unter den Nummern 1 bis 8 abgegebenen Erklärungen mit „ja“ beantwortet werden, ist die abschließende Erklärung unter Ziffer IV mit „nein“ zu beantworten. Wird mindestens eine der Nummern 1 bis 8 mit „nein“ beantwortet, ist die abschließende Erklärung unter Ziffer IV mit „ja“ zu beantworten.)

Erklärung zu III. nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2 zur Bauvorlagenverordnung:

- ☐ Ja ☐ Nein 1. Die Baugrundverhältnisse sind eindeutig und erlauben eine übliche Flachgründung entsprechend der Norm DIN 1054. Die Gründung erfolgt nicht auf setzungsempfindlichem Baugrund.
- ☐ Ja ☐ Nein 2. Bei erddruckbelasteten baulichen Anlagen beträgt die Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche maximal 4 m. Einwirkungen aus Wasserdruck müssen rechnerisch nicht berücksichtigt werden.
- ☐ Ja ☐ Nein 3. Angrenzende bauliche Anlagen und öffentliche Verkehrsflächen werden nicht beeinträchtigt. Nachzuweisende Unterfangungen oder Baugrubensicherungen sind nicht erforderlich.
- ☐ Ja ☐ Nein 4. Die tragenden und aussteifenden Bauteile gehen im Wesentlichen bis zu den Fundamenten unversetzt durch. Ein rechnerischer Nachweis der Aussteifung der baulichen Anlagen, auch für Teilbereiche, ist nicht erforderlich. Ausgenommen von dem Kriterium nach Satz 2 sind freistehende eingeschossige landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne regelmäßigen Personenverkehr bis zu 7,50 m Firsthöhe und bis zu 800 m² Grundfläche.
- ☐ Ja ☐ Nein 5. Die Geschossdecken sind linienförmig gelagert und dürfen für gleichmäßig verteilte Lasten (kN/m²) und Linienlasten aus nichttragenden Wänden (kN/m) bemessen werden. Geschossdecken ohne ausreichende Querverteilung erhalten keine Einzellasten. Es liegt keine Mittelgarage vor.
- ☐ Ja ☐ Nein 6. Die Bauteile der baulichen Anlage oder die bauliche Anlage selbst können mit einfachen Verfahren der Baustatik berechnet oder konstruktiv festgelegt werden. Räumliche Tragstrukturen müssen rechnerisch nicht nachgewiesen werden. Besondere Stabilitäts-, Verformungs- und Schwingungsuntersuchungen sind nicht erforderlich. Die Spannweite der Tragglieder beträgt maximal 12 m.
- ☐ Ja ☐ Nein 7. Außergewöhnliche sowie dynamische Einwirkungen sind nicht vorhanden. Beanspruchungen aus Erdbeben müssen rechnerisch nicht verfolgt werden.
- ☐ Ja ☐ Nein 8. Besondere Bauarten wie zum Beispiel Spannbetonbau, Verbundbau, geklebte Holzkonstruktionen, geschweißte Aluminiumkonstruktionen, tragende Glaskonstruktionen und Seiltragwerke werden nicht angewendet.

IV. Abschließende Erklärung☐ Ja ☐ Nein **Der Standsicherheitsnachweis muss durch eine Prüfsingenieurin oder einen Prüfsingenieur für Standsicherheit oder ein Prüfamt für Standsicherheit bauaufsichtlich geprüft werden.**

Ort

Datum

Unterschrift (freiwillig)